

Verordnung über die Nachhaltigkeitskommission der Stadt Zug

vom 28. Mai 2013

Der Stadtrat von Zug,

gestützt auf § 97 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980¹⁾ und in Vollziehung der von den Stimmberechtigten der Stadt Zug an der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2011 angenommenen Volksinitiative „2000 Watt für Zug“,

b e s c h l i e s s t:

§ 1

Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Organisation und die Aufgaben der Nachhaltigkeitskommission der Stadt Zug (Nachhaltigkeitskommission).

² Die Nachhaltigkeitskommission ist ein beratendes Organ des Stadtrates. Sie soll den Weg der Nachhaltigkeit hinsichtlich der Qualitätsziele einer 2000-Watt-Gesellschaft überprüfen.

³ Die Nachhaltigkeitskommission beurteilt die nachhaltige Entwicklung der Stadt Zug, insbesondere die Veränderungen von Kennzahlen aus den Bereichen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft.

§ 2

Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Nachhaltigkeitskommission besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern sowie der Leiterin bzw. dem Leiter der Abteilung Stadtentwicklung und der Abteilung Umwelt und Energie mit beratender Stimme.

¹⁾ BGS 171.1

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departementes Soziales, Umwelt und Sicherheit gehört der Nachhaltigkeitskommission von Amtes wegen an. Sie bzw. er führt den Vorsitz.

³ Die ordentlichen Mitglieder werden vom Stadtrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Dabei achtet der Stadtrat auf eine ausgewogene parteipolitische Zusammensetzung.

⁴ Der Stadtrat kann bei Bedarf Mitglieder auch während der laufenden Amtsperiode ersetzen. Dabei achtet er auf die Kontinuität der Kommissionsarbeit.

⁵ Die maximale Amtsdauer der ordentlichen Mitglieder beträgt acht Jahre.

§ 3 Aufgaben

¹ Die Nachhaltigkeitskommission beobachtet die nachhaltige Entwicklung der Stadt Zug. Sie prüft die Entwicklung und stellt Vergleiche mit anderen Städten an.

² Die Nachhaltigkeitskommission bestimmt die Indikatoren und ermittelt die Kenndaten aus den Bereichen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft und nutzt dazu ein qualifiziertes Verfahren.

³ Die Nachhaltigkeitskommission interpretiert die Ergebnisse und verfasst alle zwei Jahre einen Nachhaltigkeitsbericht.

§ 4 Sekretariat

Die Abteilung Umwelt und Energie führt das Sekretariat der Nachhaltigkeitskommission.

§ 5 Sitzungen

¹ Die Nachhaltigkeitskommission versammelt sich:

- a) auf Einladung der oder des Vorsitzenden,
- b) auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern.

² Die oder der Vorsitzende lädt schriftlich zur Sitzung ein. Mit der Einladung wird eine Traktandenliste versandt.

§ 6 Teilnahme

¹ Die Kommissionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Ist ein Mitglied verhindert, teilt es dies rechtzeitig dem Sekretariat mit.

§ 7 Geschäftsbehandlung

¹ Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfall übernimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident die Sitzungsleitung.

² Zur Eröffnung der Sitzung, zur Behandlung der Verhandlungsgegenstände und zur gültigen Beschlussfassung müssen mindestens fünf Kommissionsmitglieder anwesend sein.

§ 8 Beschlussfassung

¹ Alle an einer Sitzung teilnehmenden Mitglieder der Nachhaltigkeitskommission haben eine Stimme.

² Die Beschlussfassung erfolgt offen nach Massgabe des einfachen Mehrs der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

§ 9 Kommissionsbericht

Die Erkenntnisse aus der Überprüfung der Nachhaltigkeitsindikatoren werden alle zwei Jahre in einem Kommissionsbericht festgehalten und dem Stadtrat, dem Grossen Gemeinderat und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

§ 10 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Nachhaltigkeitskommission unterstehen der Schweigepflicht gemäss § 13 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980¹⁾.

§ 11 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder wird – soweit es sich nicht um Mitarbeitende der Stadtverwaltung handelt – durch den Stadtrat festgelegt.

² Für Mitarbeitende der Stadtverwaltung gilt der Zeitaufwand für die Kommissionsonstätigkeit als normale Arbeitszeit.

§ 12 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Organisation der Umweltkommission der Stadt Zug vom 31. Januar 1995²⁾ aufgehoben.

Zug, 28. Mai 2013

Stadtrat von Zug

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

¹⁾ BGS 171.1

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 9, S. 3